

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familientlastungsgesetz – FamEntlastG, BT-Drucks. 19/4723)

Prof. Dr. Frank Hechtner (Technische Universität Kaiserslautern)

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Steuerentlastungen bei der Einkommensteuer durch eine Modifikation des Einkommensteuertarifs und Änderungen bei dem Kinderfreibetrag und dem Kindergeld bewirkt werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen mit den Maßnahmen u.a. Familien steuerlich entlastet werden. Gegenüber dem Referentenentwurf fällt auf, dass dieser im Titel noch die Wörter „zur Stärkung“ (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen) führte.

Die Änderungen im Bereich des Familienleistungsausgleichs (Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag) orientiert sich an den Vorgaben des Koalitionsvertrages.¹ **Es ist positiv zu werten, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarten Entlastungen im Bereich der Familienbesteuerung zeitnah umgesetzt werden.** Im Übrigen erfolgen Anpassungen am Einkommensteuertarif, u.a. um Effekte aus der kalten Progression auszugleichen. **Es ist positiv zu werten, dass sich die Regierung weiterhin an den Beschluss des Deutschen Bundestages gebunden fühlt – entsprechende Aussagen finden sich im Koalitionsvertrag nicht - und damit in regelmäßigen Abständen die Auswirkungen aus der kalten Progression analysiert und hieraus entsprechende Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Anpassung des Einkommensteuertarifs zieht.**²

Demgegenüber ist kritisch anzumerken, dass die Steuerentlastungsversprechungen aus den Wahlprogrammen der Parteien zur Bundestagswahl 2017 leider nicht in den Koalitionsvertrag Einzug gefunden haben. Die im Koalitionsvertrag vereinbarten Pläne zur Steuerentlastung bleiben daher hinter den Versprechungen aus den Wahlprogrammen zurück. Dies betrifft insbesondere mögliche Änderungen an der Struktur des Einkommensteuertarifs.

Die Entlastungen aus den Veränderungen des Einkommensteuertarifs (Erhöhung des Grundfreibetrags, Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte) führen zu fiskalischen Mindereinnahmen von ca. 1,880 Mrd. € (volle Jahreswirkung, Tarifanpassung 2019) bzw. 3,325 Mrd. € (volle Jahreswirkung, Tarifanpassung 2020). **Diese Änderungen bewirken wahrnehmbare Entlastungen der Einkommensteuerpflichtigen.** Im Übrigen bewegen sich die gesamtwirtschaftlichen Entlastungen im Bereich des Einkommensteuertarifs in etwa auf dem Niveau der letztmaligen Tarifanpassung (Anpassungen des Einkommensteuertarifs 2017 und 2018) durch das Gesetz zur Umsetzung der

¹ Vgl. Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Zeile 696-699.

² Vgl. BT-Drucks. 17/9201, S. 5, „Die Bundesregierung wird beauftragt, beginnend mit der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, alle zwei Jahre jeweils zusammen mit dem Existenzminimumbericht einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vorzulegen. Die Entscheidung über Änderungen im Tarifverlauf obliegt dem Deutschen Bundestag.“

Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und –verlagerungen.³

Abseits der dargestellten positiven Maßnahmen stellt sich die Frage, inwieweit sich in dieser Legislaturperiode weitere Spielräume für eine Entlastung der Steuerpflichtigen bieten. Das Herbstgutachten 2018 stellt fest, dass der Aufschwung in Deutschland in sein sechstes Jahr geht. Für 2018 wird mit einem Anstieg des Bruttoinlandsproduktes von 1,7% gerechnet. In den Jahren 2019 und 2020 wird mit Wachstumsraten von 1,8% und 1,9% gerechnet. Basierend auf diesen Eckwerten wird mit Haushaltsüberschüssen von 53,5 Mrd. € (2018) bzw. 42 Mrd. € (2019) und 41,1 Mrd. € (2020) gerechnet.⁴ Der Arbeitskreis „Steuerschätzung“ hat in seiner letzten Sitzung überdies festgestellt, dass gegenüber der letzten Steuerschätzung im Mai 2018 in den Jahren 2018, 2020 - 2022 die prognostizierten Steuereinnahmen höher ausfallen werden. Demgegenüber stehen allerdings auch neue Projekte der aktuellen Bundesregierung mit zusätzlichen fiskalischen Belastungen. **Unter Beachtung eines ausgeglichenen Haushalts wird sich damit vermehrt gegen Ende der Legislaturperiode die Frage stellen, inwieweit Spielräume für strukturelle Veränderungen an dem Einkommensteuertarif noch vorhanden sind.** Im Übrigen beabsichtigt die Koalition, Anpassungen beim Solidaritätszuschlag vorzunehmen. Unter der Prämisse, dass der Solidaritätszuschlag nicht voll abgebaut werden soll, gleichwohl eine weitere Fortführung des Solidaritätszuschlags für Teile der Steuerpflichtigen mit verfassungsrechtlichen Risiken verbunden ist, wird sich ohnehin die Frage einer möglichen strukturellen Veränderung des Einkommensteuertarifs stellen.

Eine solche Diskussion ist auch mit Blick auf einen weiterhin ausgeglichenen Haushalt mit aller Ernsthaftigkeit zu führen, so dass eruiert wird, für welche Projekte mögliche Haushaltsüberschüsse zu verwenden sind. Hierbei sind auch neue gesellschaftspolitische Herausforderungen und die Notwendigkeit von staatlichen Investitionen zielführend zu beachten. Auch sind mögliche konjunkturelle Risiken im Hinblick auf die zukünftigen Steuereinnahmen adäquat abzubilden. **Darüber hinaus ist aber auch in geeigneter Weise zu berücksichtigen, dass in den letzten Jahren reale Lohnsteigerungen zu beobachten sind.**⁵ Eben solche drücken eine Lohnsteigerung aus, die nicht nur die Inflation ausgleicht. Derartige Lohnsteigerungen führen zu einer Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die eine stärkere durchschnittliche Steuerbelastung mit sich zieht (und ziehen soll). Dies kann allerdings (über einen längeren Zeitraum) in Grenzen auch dazu führen, dass historische Überlegungen zur Verteilungsgerechtigkeit im Bereich des Einkommensteuertarifs (Höhe der Einkommensteuerbelastung für bestimmte Einkommensgruppen bzw. Beschäftigungsarten oder Leistungsgruppen) nicht mehr erfüllt sind.

³ Vgl. BT-Drucks. 18/9536, 18/10506.

⁴ Vgl. Gemeinschaftsdiagnose 2-2018, Aufschwung verliert an Fahrt – Weltwirtschaftliches Klima wird rauer, S. 34.

⁵ Vgl. Destatis (2018), Verdienste und Arbeitskosten, Reallohnindex und Nominallohnindex, S. 5. Seit 2014 sind positive Reallohnindizes zu beobachten.

2. Änderungen des Einkommensteuertarifs (§ 32a EStG)

Der Gesetzentwurf sieht vor, sämtliche Einkommensteuertarifeckwerte für die Jahre 2019 und 2020 zu verschieben. Die Verschiebung des Grundfreibetrags resultiert aus Veränderungen des Existenzminimums. Die übrigen Tarifeckwerte sollen ebenfalls verschoben werden, um die Effekte aus der kalten Progression auszugleichen bzw. abzumildern. Im Ergebnis werden die Tarifeckwerte insgesamt linear verschoben, so dass sich am Eingangssteuersatz oder den individuellen (Eingangs-) Steuersätzen zu Beginn der jeweiligen Tarifzonen nichts verändert. Die prozentuale Veränderung von Grundfreibetrag und den übrigen Tarifeckwerte muss dabei nicht zwingend identisch sein. Die lineare Verschiebung der Tarifeckwerte bedingt zudem, dass sich die jeweiligen Tarifzonen (in absoluten Zahlen ausgedrückt) mit steigendem zu versteuerndem Einkommen stärker ausweiten.

Für das Jahr 2019 sollen die Tarifeckwerte um ca. 1,84% gegenüber 2018 steigen. Der Grundfreibetrag und die übrigen Tarifeckwerte steigen hier prozentual in etwa gleich. Für das Jahr 2020 soll der Grundfreibetrag um ca. 2,62% steigen, die übrigen Tarifeckwerte sollen um ca. 1,95% gegenüber 2019 nochmals steigen. Die Erhöhung des Grundfreibetrags weicht demnach in 2020 von der Erhöhung der übrigen Tarifeckwerte ab. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass für die Berechnung des sächlichen Existenzminimums andere Parameter gelten als für die Ermittlung der Effekte aus der kalten Progression. Es ergeben sich damit für 2019 und 2020 die folgenden Parameter des Einkommensteuertarifs nach § 32a EStG:

Tarifzone	2018	2019		2020	
Grundfreibetrag bis...	9.000€	9.168€	+1,87%	9.408€	+2,62%
1. Tarifzone von...bis...	9.001€	9.169€	+1,87%/1,84%	9.409€	+2,62%/1,95%
	13.996€	14.254€		14.532€	
2. Tarifzone von...bis...	13.997€	14.255€	+1,84%	14.533€	+1,95%
	54.949€	55.960€		57.051€	
3. Tarifzone von...bis...	54.950€	55.961€	+1,84%	57.052€	+1,95%
	260.532€	265.326€		270.500€	
4. Tarifzone ab...	260.533€	265.327€	+1,84%	270.501€	+1,95%

Das gesamte Vorhaben ist insgesamt zu begrüßen. Die Änderungen führen zu wahrnehmbaren jährlichen Entlastungen der Steuerpflichtigen. Diese erstrecken sich nicht nur auf die Einkommensteuer, sondern auch auf den Solidaritätszuschlag (SolZ). Insbesondere die Entlastungen aus der Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte (ohne Grundfreibetrag) sind aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zwingend geboten. Insofern ist es positiv zu werten, dass mit dem Vorhaben die Effekte aus der kalten Progression (neben deren isolierter Auswirkung auf das sächliche Existenzminimum) auch ausgeglichen werden.

Es ist anzumerken, dass nach dem 3. Progressionsbericht die übrigen Tarifeckwerte (ohne Grundfreibetrag) mit leicht niedrigeren Fortschreibungsraten (gegenüber dem Gesetzentwurf) zu erhöhen wären (2019: 1,74% anstatt 1,84%, 2020: 1,94% anstatt 1,95%). Trotz dieser Erkenntnisse aus dem 3. Progressionsbericht sollte an den im Gesetzentwurf enthaltenen Fortschreibungsraten (Tarifeckwerten) festgehalten werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Werte für den Grundfreibetrag der Jahre 2019 und 2020 werden durch den 12. Existenzminimumbericht bestätigt. **Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Werte exakt mit den Mindestwerten übereinstimmen. Insofern besteht kein Spielraum für mögliche Verschiebungen ex post.** Im Ergebnis trifft der Grundfreibetrag genau das prognostizierte sächliche Existenzminimum.

Aus der Veränderung des Einkommensteuertarifs ergeben sich in 2019 maximale Entlastungen (inkl. SolZ) von 168€ (Est 159€, SolZ 9€) pro Jahr (Einzelveranlagung, Grenzsteuersatz 42%) bzw. 320€ (Est 303€, SolZ 17€) pro Jahr (Einzelveranlagung, Grenzsteuersatz 45%). Aus der erneuten Veränderung des Einkommensteuertarifs ergeben sich in 2020 zusätzlich im Vergleich zu 2019 noch einmal maximale Entlastungen (inkl. SolZ) von 193€ (Est 183€, SolZ 10€) pro Jahr (Einzelveranlagung, Grenzsteuersatz 42%) bzw. 357€ (Est 338€, SolZ 19€) pro Jahr (Einzelveranlagung, Grenzsteuersatz 45%). Die Werte verdoppeln sich bei Zusammenveranlagung.

Die ausgewiesenen Entlastungen beziehen sich ausschließlich auf die Tarifänderung nach § 32a EStG. Für die Jahre 2019 und 2020 sind weitere Effekte u.a. bei den Sozialversicherungen zu berücksichtigen. Aus den geschilderten Maßnahmen ergeben sich in Bezug auf den reinen Einkommensteuertarif annähernd keine Änderungen bei dem Grad der Progression in Abhängigkeit von der Bemessungsgrundlage (gemessen über die Residualelastizität).

Das BMF hat im Vorfeld mit Schreiben vom 16.11.2018 einen ersten Entwurf der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2019 veröffentlicht. Dies ist zu begrüßen, da es bereits im Vorfeld die Anbieter von Softwarelösungen in die Lage versetzt, zeitnah die Tarifänderungen für 2019 in die entsprechenden Softwarelösungen (u.a. Lohnsteuererhebung) einzuarbeiten. Durch die frühzeitige Veröffentlichung werden mögliche Friktionen und zusätzliche Bürokratiekosten vermieden.

3. Änderungen bei dem Kindergeld (§ 66 EStG)

Der Gesetzentwurf hebt hervor, dass durch die beabsichtigten steuerlichen Änderungen gerade Familien gestärkt und entlastet werden sollen. Dies soll vor allem durch eine Erhöhung des Kindergeldes und eine entsprechende Erhöhung des Kinderfreibetrages geschehen. Das Kindergeld nach § 66 EStG soll ab dem 01.07.2019 um jeweils 10€ pro Monat und Kind steigen (§ 52 Abs. 49a Satz 9 EStG-E).⁶ **Die zeitlich verzögerte Anhebung des Kindergeldes erst zur Mitte des Jahres 2019 ist vermutlich fiskalischen Erwägungen geschuldet.** Ökonomisch führt daher die Kindergeldanpassung in 2019 dazu, dass sich nur ein „halber Jahreswert“ (der kumulierten Monatswerte) im Vergleich zu 2020 ergibt. Bezogen auf das gesamte Jahr ergibt sich damit in 2019 ein Zuwachs beim Kindergeld von 60€ pro Jahr und Kind. In 2020 ergibt sich bezogen auf das gesamte Jahr noch einmal ein Zuwachs von 60€ pro Jahr und Kind, da das erhöhte Kindergeld nun für das gesamte Jahr 2019 gezahlt wird. Anpassungen bei dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach

⁶ Dieses Vorgehen entspricht den Verabredungen im Koalitionsvertrag.

§ 24b EStG sind nicht beabsichtigt.⁷ Insgesamt ergeben sich damit die folgenden neuen Werte für das Kindergeld:

Kind	2018		01.07.2019		01.01.2020	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
1. & 2. Kind	194€	2.328€	204€	2.388€	204€	2.448€
3. Kind	200€	2.400€	210€	2.460€	210€	2.520€
ab dem 4. Kind	225€	2.700€	235€	2.760€	235€	2.820€

Die Erhöhung des Kindergeldes ist zu begrüßen. Diese führt zu spürbaren Entlastungen bei Familien. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass die Erhöhung deutlich über jenen Betrag hinausgeht, der sich als Äquivalent zu der verfassungsrechtlich gebotenen Erhöhung des sächlichen Existenzminimums (Kinderfreibetrag) für Kinder einstellen würde. In einem solchen Fall hätte das Kindergeld für 2019 um einen Betrag von ca. 1€ (für das komplette Jahr) und in 2020 um einen Betrag von ca. 2,50€ (für das komplette Jahr, im Vergleich zu 2018) steigen müssen. **Insofern kann konstatiert werden, dass die Erhöhung im Bereich des Kindergeldes deutlich über ein gebotenes Mindestmaß hinausgeht.**

Wünschenswert wäre allerdings gewesen, wenn die Kindergelderhöhung in 2019 bereits zum 01.01.2019 vollzogen würde. Die fiskalischen Mindereinnahmen aus der Kindergelderhöhung betragen (volle Jahreswirkung) ca. 1,510 Mrd. €. In 2019 liegen die Mindereinnahmen infolge der Erhöhung erst in der zweiten Jahreshälfte bei 1,060 Mrd. €.

4. Änderungen bei dem Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG)

Mit der Anpassung des Grundfreibetrags für Erwachsene wird auch eine Anpassung des sächlichen Existenzminimums für Kinder im vorliegenden Gesetzentwurf angestrebt. Der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG soll in 2019 von 2.394€ auf 2.490€ pro Elternteil (+96€ bzw. +192€ bei Zusammenveranlagung, in der Summe 4.980€ bei Zusammenveranlagung) erhöht werden. Der Kinderfreibetrag erhöht sich in 2020 gegenüber 2019 noch einmal um 96€ (192€ bei Zusammenveranlagung, in der Summe 5.172€ bei Zusammenveranlagung) und steigt von bisher dann 2.490€ auf dann 2.586€ pro Elternteil.

Diese Erhöhungen entsprechen in etwa der äquivalenten Erhöhung des Kindergeldes. Die Erhöhung des Kinderfreibetrages ist folglich so ausgestaltet, dass sich jener Wert des zu versteuernden Einkommens nicht verändert, bei welchem Kindergeld (Jahreswert) und Kinderfreibetrag zu identischen Entlastungswirkungen führen. Insofern entspricht die Erhöhung des Kinderfreibetrages ökonomisch der (vollen) Jahreswirkung beim Kindergeld.

⁷ Durch das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16.07.2015 (vgl. BT-Drucks. 18/5244) wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende deutlich auf 1.908€ angehoben. Zudem ist eine Staffelung nach Kindern (240€ je weiterem Kind) eingeführt worden.

Die Werte des Kinderfreibetrages in den Jahren 2019 und 2020 liegen damit über den verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminima, die sich rechnerisch nach den Ergebnissen des 12. Existenzminimumberichts ergeben. Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass der Gesetzentwurf stärkere Steigerungen (und damit Entlastungen) beim Kinderfreibetrag vorsieht, als dies aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig wäre. Diese zusätzlichen Maßnahmen bei dem Kinderfreibetrag und dem Kindergeld können daher als weitere Maßnahmen zur Stärkung der Familien angesehen werden. Die Änderungen werden im Übrigen auch für die Zuschlagsteuern nach § 51a Abs. 2a EStG vollzogen.

Eine Anhebung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) wurde letztmalig mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz vollzogen.⁸ Der BEA deckt diverse Komponenten ab, denen in Teilen auch keine monetären Aufwendungen gegenüberstehen. **In den Sonder- und Mehrbedarfen stecken allerdings auch im Bereich der Bildung und Teilhabe an sozialen Aktivitäten Komponenten, die einer regelmäßigen Preisentwicklung unterliegen. Zwar ist den Aussagen im 12. Existenzminimumbericht zuzustimmen, dass dem Gesetzgeber bei der Bemessung des BEA ein sehr weitreichender Typisierungsspielraum zusteht, gleichwohl kann diskutiert werden, inwiefern finanzielle Spielräume genutzt werden können, um den BEA zu erhöhen. Dies wäre im Sinne des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens auch als eine Form der steuerlichen Entlastung von Familien anzusehen.**

5. Entlastungen aus den angestrebten Maßnahmen

Aus den vorstehend genannten Maßnahmen ergeben sich die folgenden fiktiven Entlastungen. Diese Entlastungen (positive Werte) werden als jährliche Entlastungen in Abhängigkeit von dem monatlichen Bruttolohn angegeben. Der Steuerpflichtige ist nicht Mitglied einer Glaubensgemeinschaft, Kirchensteuer wird demzufolge nicht berücksichtigt. Es wird damit die isolierte Entlastung aus den oben dargestellten Maßnahmen für das Jahr 2018 unter Geltung der übrigen (bisher gültigen) gesetzlichen Rahmenbedingungen dargestellt. Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) West.

⁸ Vgl. BT-Drucks. 17/15, S. 18.

Bei einer Einzelveranlagung ergeben sich die folgenden Werte:

Jährliche Entlastungen 2019		
mtl. Einkommen	Einzelveranlagung	
	Single (keine Kinder)	Alleinerziehend (1 Kind)
1.000 €	0 €	60 €
1.500 €	43 €	94 €
2.000 €	55 €	109 €
2.500 €	63 €	135 €
3.000 €	74 €	133 €
3.500 €	88 €	144 €
4.000 €	103 €	139 €
4.500 €	121 €	157 €
5.000 €	142 €	180 €
5.500 €	168 €	206 €
6.000 €	168 €	234 €
6.500 €	168 €	253 €
7.000 €	168 €	253 €
7.500 €	168 €	253 €
8.000 €	168 €	253 €
8.500 €	168 €	253 €
9.000 €	168 €	253 €
9.500 €	168 €	253 €
10.000 €	168 €	253 €
25.000 €	320 €	411 €

Im Folgenden wird von einer Zusammenveranlagung ausgegangen. Das Einkommen des anderen Partners ist ebenfalls der Tabelle zu entnehmen. Es wird von 2 Kindern im Sinne des § 32 EStG ausgegangen, so dass Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge berücksichtigt werden.

Jährliche Entlastung 2019								
mtl. Einkommen d. ersten Ehepartners	mtl. Einkommen des zweiten Ehepartners (Splitting), 2 Kinder							
	0 €	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	7.000 €	10.000 €
1.000 €	120 €	120 €	206 €	222 €	251 €	276 €	302 €	462 €
1.500 €	120 €	184 €	216 €	243 €	261 €	289 €	323 €	490 €
2.000 €	168 €	206 €	222 €	251 €	274 €	282 €	342 €	506 €
2.500 €	188 €	216 €	243 €	261 €	287 €	276 €	363 €	506 €
3.000 €	210 €	222 €	251 €	274 €	281 €	293 €	384 €	506 €
3.500 €	216 €	243 €	261 €	287 €	280 €	310 €	409 €	506 €
4.000 €	224 €	251 €	274 €	281 €	291 €	331 €	435 €	506 €
4.500 €	271 €	261 €	287 €	280 €	310 €	352 €	460 €	506 €
5.000 €	253 €	276 €	282 €	293 €	331 €	376 €	490 €	506 €
5.500 €	268 €	289 €	279 €	312 €	354 €	401 €	504 €	504 €
6.000 €	280 €	286 €	298 €	335 €	380 €	428 €	504 €	504 €
6.500 €	275 €	281 €	319 €	359 €	405 €	458 €	506 €	506 €
7.000 €	292 €	302 €	342 €	384 €	435 €	490 €	506 €	506 €
7.500 €	291 €	325 €	367 €	414 €	464 €	506 €	506 €	506 €
8.000 €	312 €	348 €	395 €	443 €	496 €	506 €	506 €	506 €
8.500 €	335 €	376 €	424 €	475 €	506 €	506 €	506 €	506 €
9.000 €	363 €	403 €	454 €	504 €	506 €	506 €	506 €	506 €
9.500 €	388 €	433 €	485 €	506 €	506 €	506 €	506 €	506 €
10.000 €	418 €	462 €	506 €	506 €	506 €	506 €	506 €	506 €
50.000 €	823 €	821 €	821 €	823 €	823 €	821 €	821 €	821 €

Es ist darauf hinzuweisen, dass die tatsächlichen Entlastungen in 2019 maßgeblich auch von weiteren Parametern bestimmt werden. Dies betrifft sowohl die Veränderungen der BBG als auch Änderungen bei den Sozialversicherungen. Typischerweise ist eine Gesamtentlastung salienter als die theoretischen Einzelentlastungen.

Weiterhin ist anzumerken, dass eine beabsichtigte Erhöhung der BBG und des Satzes in der Pflegeversicherung Teile der hier dargestellten Entlastungen wieder aufzehren können. Die Herbeiführung der paritätischen Finanzierung in der Krankenversicherung führt demgegenüber zu Entlastungen bei Arbeitnehmern. Gleiches gilt für eine Ausweitung der Gleitzone auf 1.300€ in den Sozialversicherungen (Midi-Jobs).

6. Weiterer Änderungsbedarf (§ 40a EStG)

Es wird beabsichtigt, den Mindestlohn zum 01.01.2019 auf 9,19€ anzuheben. Hieraus ergibt sich ein technischer Änderungsbedarf bei § 40a EStG. Nach § 40a Abs. 1 EStG kann für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25% erhoben werden. Anwendungsvoraussetzung der Regelung ist das Vorliegen einer kurzfristigen Beschäftigung. Diese ist nach § 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 72€ durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt.

Die Tageslohngrenze knüpft an den Mindestlohn an. Infolge der beabsichtigten Erhöhung des Mindestlohns erscheint es sinnvoll, im Vorgriff rechtzeitig die Grenze entsprechend zu erhöhen. Hierbei kann auch überlegt werden, ob die Erhöhung über der mathematischen Untergrenze bei einem unterstellten Arbeitstag von 8 Stunden liegt.

Berlin, den 05.11.2018

Prof. Dr. Frank Hechtner